

Vollzugshinweise zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

1. Zu § 36 Abs. 1 und 2 WaffG, § 13 Abs. 1 bis 4 AWaffV (grundsätzliche Anforderungen an die Aufbewahrung):
 - 1.1 Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen (also z. B. Druckluftwaffen für Sportschützen, Gas-, Alarm-, Hieb- und Stoßwaffen) genügt ein festes verschlossenes Behältnis oder eine vergleichbare Sicherung, z. B. die Sicherung von Blankwaffen an der Wand durch abgeschlossene Wandhalterungen. Als festes verschlossenes Behältnis gelten auch ein verschlossener Schießwagen oder eine verschlossene Schießbude.
 - 1.2 Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von Munition (unabhängig, ob erlaubnisfrei oder erlaubnispflichtig) ist ebenfalls ein festes verschlossenes Behältnis anzusehen. Geschosse, z. B. Diabolos für Druckluftwaffen, sind keine Munition.
 - 1.3 Für bis zu zehn erlaubnispflichtige Langwaffen reicht ein Behältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 224992 (Stand: Mai 1995) aus.
 - 1.4 Für mehr als zehn erlaubnispflichtige Langwaffen gilt:
 - Die Aufbewahrung kann in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen der Stufe A nach VDMA 24992 erfolgen, also bis zu 20 solcher Schusswaffen in zwei Sicherheitsbehältnissen der Stufe A, bis zu 30 solcher Schusswaffen in drei Sicherheitsbehältnissen der Stufe A usw.
 - Alternativ hierzu ist auch die Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl erlaubnispflichtiger Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Stufe B nach VDMA 24992 oder in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad O möglich.
 - 1.5 Für bis zu zehn erlaubnispflichtige Kurzwaffen genügt ein Sicherheitsbehältnis der Stufe B nach VDMA 24992 oder ein Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0.
 - 1.6 Für mehr als zehn erlaubnispflichtige Kurzwaffen gilt wiederum:
 - Die Aufbewahrung kann in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen der Stufe B nach VDMA 24992 erfolgen. Hierzu gilt das zur Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Langwaffen Gesagte entsprechend.
 - Unterschreitet bei einem Sicherheitsbehältnis der Stufe B nach VDMA 24992 das Gewicht 200 Kilogramm oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so vermindert sich die Höchstzahl der erlaubnispflichtigen Kurzwaffen auf fünf.

– Alternativ hierzu ist auch die Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl erlaubnispflichtiger Kurz Waffen in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 möglich.

- 1.7 Werden erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Stufe A nach VDMA 24992 entspricht, aufbewahrt, so ist es für die gemeinsame Aufbewahrung von bis zu fünf Kurz Waffen und der Munition für die Lang- und Kurz Waffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das der Stufe B nach VDMA 24992 entspricht.
- 1.8 Werden Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Stufe A oder B nach VDMA 24992 entspricht, aufbewahrt, so genügt nach § 13 Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz AWaffV für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ein unklassifiziertes Innenfach aus Stahlblech mit Schwenkriegelschloss. Die Aufbewahrung „über Kreuz“ von Schusswaffen und nicht dazugehöriger Munition in einem Sicherheitsbehältnis der Stufe A oder B ist nach § 13 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz AWaffV zulässig.
- 1.9 Für die gemeinsame Aufbewahrung von Waffen und Munition in einem Sicherheitsbehältnis der Stufe B nach VDMA 24992 genügt als Innenfach für die Aufbewahrung von Munition ein festes verschlossenes Behältnis.
- 1.10 Für verbotene Schusswaffen gilt § 13 Abs. 1 AWaffV, es sind also dieselben Sicherheitsstandards wie bei erlaubnispflichtigen Kurz Waffen einzuhalten. Für sonstige verbotene Gegenstände gilt § 13 Abs. 2 AWaffV.
- 1.11 Die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in den Sicherheitsbehältnissen der Stufen A und B nach VDMA 24992 ist unabhängig davon möglich, dass das Einheitsblatt VDMA 24992 zum 31.12.2003 ersatzlos zurückgezogen wurde und damit einer Marktüberwachung durch den Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. nicht mehr stattfindet. Bei begründeten Zweifeln, dass die im Einheitsblatt VDMA 24992 vorgegebenen Standards im Einzelfall nicht eingehalten werden, kann eine Bestätigung des Herstellers verlangt werden.
- 1.12 Da wesentliche Teile von Schusswaffen waffenrechtlich wie Schusswaffen zu behandeln sind, sind Wechselsysteme oder Wechsel- oder Austauschläufe bei der Berechnung der Höchstzahlen der Aufbewahrung in Sicherheitsbehältnissen grundsätzlich zu berücksichtigen.
2. Zur Frage der Vergleichbarkeit von Sicherheitsbehältnissen nach § 36 Abs. 1 und 2 WaffG, § 13 Abs. 1 bis 4 AWaffV
- 2.1 In vielen Fällen wird es den Waffenbehörden selbst möglich sein, die Vergleichbarkeit auf Grund einer eigenen Einschätzung mit einem ausreichenden Maß an Sicherheit festzustellen. Ist dies der Fall, bedarf es keiner weiteren gutachtlichen Prüfung.

Das beigegefügte „Merkblatt über die Gleichwertigkeit von Sicherheitsbehältnissen“ bietet eine zusammenfassende Hilfestellung, um die Gleichwertigkeit

selbst beurteilen zu können. Eine ebenfalls beigefügte Übersicht über die Gleichwertigkeit einzelner Bezeichnungen bzw. Einstufungen ergänzt dies.

- 2.2 Bei begründeten Zweifeln an der Gleichwertigkeit bedarf es der weiteren Abklärung. Hierzu können die Waffenbehörden den Betroffenen auffordern, eine Stellungnahme einer fachkundige Stelle oder Personen beizubringen.

In Betracht kommen hierfür insbesondere

- die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen, die diese Aufgabe wahrnehmen,
- Hersteller von Aufbewahrbehältnissen
- oder Schiessstandssachverständige, die über eine ausreichende Qualifikation verfügen (eine – nicht abschließende - Liste der Mitglieder des Arbeitskreises Waffenaufbewahrung im Verband unabhängiger Schiessstandssachverständiger- Stand: 14.03.2010 - liegt in Anlage bei).

3. Zu § 13 Abs. 6 AWaffV (nicht dauerhaft bewohnte Gebäude)

- 3.1 „Nicht dauerhaft bewohnt“ sind Gebäude nach § 13 Abs. 6 AWaffV, in denen Nutzungsberechtigte nur vorübergehend verweilen, z. B. Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder -wohnungen. Auch bei einem Keller eines Miethauses, in dem mehrere Parteien wohnen, handelt es sich i. d. R. um ein „nicht dauerhaft bewohntes Gebäude“ nach § 13 Abs. 6 AWaffV.
- 3.2 Ein Gebäude ist aber noch nicht bereits dann „nicht dauerhaft bewohnt“, wenn sich Nutzungsberechtigte dort nur zeitweise nicht aufhalten, z. B. zur Erledigung von Besorgungen oder Besuchen oder bei üblichen Urlaubsabwesenheiten. Auch die Wohnungen von Pendlern, die sich nur einen Teil der Woche am Arbeitsort, den anderen Teil am Hauptwohnsitz aufhalten, können im Regelfall als dauerhaft bewohnt angesehen werden.
- 3.3 Museen, die dem Publikumsverkehr zugänglich sind, gelten regelmäßig als dauerhaft bewohnt.
- 3.4 Für die Aufbewahrung erlaubnisfreier Waffen in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden (z. B. Druckluftwaffen in Schießstätten) reicht – wie in dauerhaft bewohnten Gebäuden – ein festes verschlossenes Behältnis aus.
- 3.5 Ist im Einzelfall wegen des Ortes der Aufbewahrung ein höherer Sicherheitsstandard notwendig, ist eine Anordnung nach § 36 Abs. 6 erforderlich.

4. Zu § 13 Abs. 8 AWaffV (Härtefälle)

Härtefälle, in denen Waffenbehörden nach § 13 Abs. 8 AWaffV Ausnahmen zulassen können, sind z. B.:

- der Besitz nur einer üblichen Einzellader- oder Repetier-Langwaffe bei Biathleten oder Traditions- oder Gebirgsschützen; hier reicht ein festes verschlossenes Behältnis aus;
- der Besitz von Waffen und Munition nach Anlage 2 Abschnitt 2 UA 3 Nr. 1 WaffG (Feuerwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird – sog. Zimmerstutzen); hier reicht bei Langwaffen ein festes verschlossenes Behältnis und bei Kurzwaffen ein Sicherheitsbehältnis der Stufe A nach VDMA 24992 aus.

5. Zu § 13 Abs. 10 AWaffV (häusliche Gemeinschaft)

- 5.1 Eine „häusliche Gemeinschaft“ im Sinn von § 13 Abs. 10 AWaffV können auch Studenten, Wehrpflichtige oder Wochenendheimfahrer bilden.
- 5.2 In „häuslicher Gemeinschaft“ kann auch ein naher Angehöriger leben, der das Familienheim in gewissen Abständen aufsucht und eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit besitzt.
- 5.3 „Berechtigte Personen“ können aber nur Personen sein, die grundsätzlich zum Erwerb und Besitz solcher Waffen berechtigt sind, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden. Zulässig kann die gemeinschaftliche Aufbewahrung auch sein, wenn ein Aufbewahrer Jäger, der andere Sportschütze ist. Nicht zulässig ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung aber, wenn ein Nichtberechtigter Zugriff auf Schusswaffen erhält.

6. Zu § 13 Abs. 11 AWaffV (vorübergehende Aufbewahrung)

- 6.1 Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen und Munition bestimmen sich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach der Dauer der Aufbewahrung und der Art und Menge der zu schützenden Gegenstände.
- 6.2 Beim Transport von Waffen und Munition in einem Fahrzeug reicht es bei kurzfristigem Verlassen des Fahrzeuges (Tanken, Einkäufe etc.) aus, wenn die Waffen und die Munition in dem verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass keine Rückschlüsse auf die Art des Inhaltes erkennbar sind.
- 6.3 Bei notwendigen Hotelaufenthalten, z. B. am Ort der Jagd, am Ort der Sportausübung oder im Zusammenhang mit Vertreter- oder Verkaufstätigkeiten, ist die Aufbewahrung im Hotelzimmer – auch bei kurzfristigem Verlassen des Hotelzimmers - möglich, wenn die Waffen und die Munition in einem Transportbehältnis oder in einem verschlossenen Schrank oder einem sonstigen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Auch das Entfernen eines wesentlichen Teils oder die Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung ist möglich.

7. Zu § 14 AWaffV (Aufbewahrkonzepte in Schützenhäusern etc.)
- 7.1 Aufbewahrungskonzepte im Bereich von Schützenhäusern, Schießstätten oder im Waffengewerbe (Handel, Herstellung, Bewachung) im Sinn von § 14 AWaffV müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- 7.2 Die beiliegende „Empfehlung für die dauerhafte Aufbewahrung von Vereinswaffen und Munition in Schützenhäusern und auf Schießstätten“ des Bayerischen Sportschützenbundes (Stand: 27.11.2009) ist eine geeignete und im Regelfall ausreichende Grundlage für Aufbewahrkonzepte nach § 14 AWaffV. Aufbewahrkonzepte, die dieser Empfehlung entsprechen, genügen regelmäßig den Anforderungen nach § 14 AWaffV.
8. Weitere Hinweise
- 8.1 Die Aufbewahrung in einem Bankfach ist in der Regel möglich, wenn sichergestellt ist, dass Bankangestellte alleine keinen Zugang zu diesen Waffen haben können.
- 8.2 Die Aufbewahrung von privaten Waffen durch Mitglieder der Bundeswehr in Waffenkammern der Bundeswehr für eine geringe Anzahl von Schusswaffen ist möglich, wenn die Bundeswehr die sichere Aufbewahrung bestätigt und sichergestellt ist, dass die Abgabe der Waffen nur an den Berechtigten erfolgt (Protokollierung).

Anlagen

- Merkblatt über die Gleichwertigkeit von Sicherheitsbehältnissen
- Empfehlung für die dauerhafte Aufbewahrung von Vereinswaffen und Munition in Schützenhäusern und auf Schießstätten (Stand: 09.03.2010)
- Übersicht zur Feststellung der Gleichwertigkeit von älteren, geprüften und zertifizierten Behältnissen
- Liste des Arbeitskreises Waffenaufbewahrung im Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger (Stand: 14. 03. 2010)

Empfehlung für die dauerhafte Aufbewahrung von Vereinswaffen und Munition in Schützenhäusern und auf Schießstätten

Diese Empfehlungen sollen als Grundlage für die Ausarbeitung von Aufbewahrungskonzepten nach § 14 AWaffV dienen.

1. Grundsätze der Aufbewahrung

Das Waffengesetz (WaffG) soll gemäß § 1 Abs. 1 WaffG den Umgang mit Waffen und Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung regeln.

Wer Waffen und/oder Munition besitzt, hat grundsätzlich Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhanden kommen oder dass Dritte die Gegenstände unbefugt an sich nehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG).

Im Hinblick auf die dauerhafte Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften einschlägig:

- § 36 WaffG (Aufbewahrung von Waffen, Munition)
- § 13 AWaffV (Aufbewahrung von Waffen, Munition)
- § 14 AWaffV (Aufbewahrung von Waffen, Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich)

In Bezug auf die Aufbewahrung ist zu unterscheiden zwischen einem **bewohnten** oder einem **nicht dauernd bewohnten** Gebäude.

Als bewohnt gelten auch Schützenhäuser, in denen sich Wohnungen, z.B. eine Hausmeisterwohnung oder dergleichen befindet.

Die Eigenschaft als dauerhaft bewohntes Gebäude geht nicht dadurch verloren, dass sich Nutzungsberechtigte dort zeitweise nicht aufhalten, sei es infolge der Erledigung von Besorgungen oder Besuchen oder von normalen Urlaubsabwesenheiten.

Die Regelungen der AWaffV lassen es zu, dass bei einer Überschreitung der in § 13 Abs. 1 und 2 AWaffV genannten maximalen Anzahl von Schusswaffen für das jeweilige Behältnis des untersten zulässigen Schutzniveaus für die Aufbewahrung eine entsprechende Mehrzahl von derartigen Sicherheitsbehältnissen herangezogen werden kann (Kumulation).

Dies ist aber grundsätzlich nur in einem bewohnten Gebäude zulässig. In einem solchen Fall wird empfohlen, die Sicherheitsbehältnisse in einem eigenen Raum unterzubringen und mit dem Gebäude zu verankern.

Bei nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden nach § 13 Abs. 6 AWaffG handelt es sich um Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, wie z.B. Jagdhütten und Jagdhäuser.

Nachdem der Gesetzgeber mit § 14 AWaffV eine eigene Vorschrift für die dauerhafte Aufbewahrung in Schützenhäusern und auf Schießstätten geschaffen hat, ist diese für diesen Bereich einschlägig. Abweichungen von den Vorschriften zu Sicherheitsbehältnissen und auch von den Vorgaben des § 13 Abs. 6 AWaffV sind demnach unter Vorlage eines geeigneten Aufbewahrungskonzeptes zulässig. Grundlage für solche Konzepte sind die folgenden Empfehlungen für die dauerhafte Aufbewahrung von Schusswaffen und/oder Munition in Schützenhäusern und auf Schießstätten.

Für erlaubnisfreie Federdruck-, Druckluftwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden (Druckgaswaffen), gelten auch in nicht dauernd bewohnten Schützenhäusern und auf Schießstätten nur die Grundsätze nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG. Dies bedeutet, dass für die Aufbewahrung dieser Schusswaffen ein festes verschlossenes Behältnis ausreicht.

2. Anforderungen an Waffenräume

Für die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen gibt § 36 Abs. 2 WaffG ein der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder gleichwertiges Behältnis vor; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 Stand Mai 1995.

Für die Aufbewahrung bis zu 10 Langwaffen ist die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 Stand Mai 1995 gewährleistet.

Für die Aufbewahrung von mehr als 10 Kurzwaffen wird für die sichere Aufbewahrung ein Behältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 gesetzlich gefordert.

Die folgenden Anforderungen als Stand der Technik gelten sowohl für den Neubau als auch für die Ausarbeitung und Bewertung von Aufbewahrungskonzepten für bereits vorhandene Waffenräume.

Die Anforderungen an Waffenräume gliedern sich nach Art und Anzahl der aufzubewahrenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen in verschiedene Kategorien, die wie folgt definiert sind:

o Waffenraum LWu

Waffenart: Langwaffen ohne Kalibereinschränkung
Menge: unbegrenzt

o Waffenraum LWu/KW10

Waffenart: Langwaffen ohne Kalibereinschränkung
Menge: unbegrenzt
Waffenart: Kurzwaffen ohne Kalibereinschränkung
Menge: bis 10 Kurzwaffen

o Waffenraum LWu/KWu

Waffenart: Langwaffen ohne Kalibereinschränkung

Menge: unbegrenzt

Waffenart: Kurzwaffen ohne Kalibereinschränkung

Menge: unbegrenzt

Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass insbesondere Langwaffen im Bezug auf die Begehung von Straftaten eine geringe Deliktrelevanz aufweisen. Aus diesem Grund besitzen diese in Bezug auf die von ihnen ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einen geringen Risikowert.

Bei den geforderten Baustoffen sind u.a. folgende Normen zu beachten:

DIN EN 206-1/DIN 1045-2	Beton
DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton Teil 1: Bemessung und Konstruktion
DIN EN 771	Mauerziegel mit CE-Kennzeichnung
DIN 1053	Mauerwerk

Für die einzelnen Kategorien ergeben sich nach diesen Richtlinien folgende technischen Anforderungen:

2.1 Waffenraum LWu

Nach § 13 Abs. 2 AWaffV wird bei der Aufbewahrung von mehr als 10 Langwaffen ein Sicherheitsbehältnis nach Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0, oder ein gleichwertiges Behältnis, z.B. der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 Stand Mai 1995 entsprechend, gefordert.

Für einen gleichwertig gesicherten Waffenraum gelten nachfolgende Anforderungen:

Waffenraumtüre

- geprüfte, zertifizierte Wertschutztüre mit Zarge Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1
oder
- Tresorraumtüre mit Türzarge¹ bauartgleich der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 Stand Mai 1995
oder
- gleichwertig.

Wände, Decken (Dächer), Böden

- Mauerwerk Nenndicke ≥ 115 mm aus Mauerwerksteinen mit Rohdichteklasse $> 0,6$ und Druckfestigkeit $SFK > 6$ mit Dünnbettmörtel oder Normalmörtel ≥ 5
oder

- Stahlbeton, Nenndicke ≥ 70 mm, Festigkeitsklasse mindestens C 15/20 oder
- gleichwertig
als gleichwertig gilt insbesondere ein Mauerwerk aus Beton-, Ziegel- oder Kalksandstein mit einer Nenndicke von ≥ 115 mm.

Fenster

- Verzicht (keine Fenster), bzw. in Wandstärke nach Vorgabe Wände zu mauern oder
- geprüfte, einbruchhemmende Gitter nach DIN 18106 Widerstandsklasse 4 oder
- gleichwertige Fenstersicherung.

Auf sonstige Wandöffnungen, abgesehen solche zum Durchführen von Versorgungseinrichtungen, Belüftungen oder Zwangsbelüftungen mit einem Durchmesser von < 100 mm, ist zu verzichten.

2.2 Waffenraum LWu/KW10

Nach § 13 Abs. 1 AWaffV wird bei der Aufbewahrung von bis zu 10 Kurzwaffen und Langwaffen ein Sicherheitsbehältnis nach Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder ein gleichwertiges Behältnis gefordert.

Für einen gleichwertigen gesicherten Waffenraum gelten demnach folgende Anforderungen:

Waffenraumtüre

- geprüfte, zertifizierte Wertschutztüre mit Zarge Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 oder
- gleichwertig.

Wände, Decken (Dächer), Böden

- Mauerwerk Nenndicke ≥ 240 mm aus Mauerwerksteinen mit Rohdichte klasse $> 0,6$ und Druckfestigkeitsklasse SFK > 6 mit Dünnbettmörtel oder Normalmörtel $\geq M 5$ oder
- Stahlbeton, Nenndicke ≥ 100 mm, Festigkeitsklasse mindestens C 15/20 oder
- geprüfte, zertifizierte Wand-, Böden- und Deckenelemente (Wertschutzraum in modularer Bauweise) in Widerstandsgrad 0 nach Norm DIN/EN 1143-1 oder
- gleichwertig,
als gleichwertig gilt insbesondere ein Mauerwerk aus Beton-, Ziegel- oder Kalksandstein mit einer Nenndicke \geq von 240 mm.

Fenster

- Verzicht (keine Fenster), bzw. in Wandstärke nach Vorgabe Wände zumauern
oder
- gleichwertige Fenstersicherung.

Auf sonstige Wandöffnungen, abgesehen solche zum Durchführen von Versorgungseinrichtungen, Lüftungen oder Zwangsbelüftungen mit einem Durchmesser von > 100 mm, ist zu verzichten.

2.3 Waffenraum LWu/KWu

Nach § 13 Abs. 1 AWAafV wird bei der Aufbewahrung von mehr als 10 Kurzwaffen und Langwaffen ein Sicherheitsbehältnis nach Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 oder ein gleichwertiges Behältnis gefordert.

Für einen gleichwertigen gesicherten Waffenraum gelten demnach folgende Anforderungen:

Waffenraamtüre

- geprüfte, zertifizierte Wertschutztüre mit Zarge in Widerstandsgrad 1 nach Norm DIN/EN 1143-1
oder
- gleichwertig.

Wände, Decken (Dächer), Böden

- Mauerwerk Nenndicke ≥ 360 mm aus Mauerwerksteinen mit Rohdichte klasse $> 0,6$ und Druckfestigkeitsklasse SFK > 6 mit Dünnbettmörtel oder Normalmörtel $\geq M 5$
oder
- Stahlbeton, Nenndicke ≥ 140 mm, Festigkeitsklasse mindestens C 15/20
oder
- geprüfte, zertifizierte Wand-, Boden- und Deckenelemente (Wertschutzraum in modularer Bauweise) in Widerstandsgrad 1 nach Norm DIN/EN 1143-1
oder
- gleichwertig,
als gleichwertig gilt insbesondere ein Mauerwerk aus Beton-, Ziegel- oder Kalksandstein mit einer Nenndicke von ≥ 360 mm.

Fenster

- Verzicht (keine Fenster), bzw. in Wandstärke nach Vorgabe Wände zumauern
oder
- gleichwertige Fenstersicherung.

Auf sonstige Wandöffnungen, abgesehen solche zum Durchführen von Versorgungseinrichtungen, Lüftungen oder Zwangsbelüftungen mit einem Durchmesser von ≥ 100 mm, ist zu verzichten.

Besondere Hinweise:**1. Munitionsaufbewahrung innerhalb der Waffenräume**

In Waffenräumen LWu ist vorhandene Munition mindestens in Stahlblechbehältnissen mit Schwenkriegelschloss oder in einem gleichwertigen Behältnis verschlossen aufzubewahren.

In Waffenräumen **LWu/KW10** und **LWu/KWu** ist vorhandene Munition in festen abschließbaren Behältnissen aufzubewahren.

2. Waffenräume in nicht ständig bewohnten Gebäuden

Für Waffenräume in nicht ständig bewohnten Gebäuden ist unter Berücksichtigung der Lage des Objektes, des örtlichen Umfeldes, des baulichen Zustandes und ggf. vorhandener Sicherheitseinrichtungen der Einbau einer elektronischen Überwachungseinrichtung, die eine automatische Alarmierung (Verständigung per Telefon oder SMS) der für den Waffenraum verantwortlichen und berechtigten Personen oder einer Notrufzentrale (private Bewachungsunternehmen) gewährleistet, zu empfehlen.

3. Aufbewahrungskonzepte

Geeignete Aufbewahrungskonzepte in Bezug auf Waffenräume in Schützenhäusern und auf Schießstätten sind in schriftlicher Form zu erstellen.

Diese Empfehlung gilt generell für

1. Vereinswaffen
2. Privatwaffen von Mitgliedern und Gästen ausschließlich zur vorübergehenden Aufbewahrung.
3. Eine dauerhafte Aufbewahrung von Privatwaffen in Schützenhäusern und auf Schießstätten ist nicht vorgesehen.

Diese Empfehlung wurde in Kooperation mit dem Vorsitzenden des Verbandes unabhängiger Schießstandsachverständiger, Dieter Stiefel, dem Sprecher der Bayerischen Schießstandsachverständigen Jakob Stainer, der Fa. ZFS Sagerer Tresore, Nürnberg, Herrn Lothar Sagerer, dem Schießstandsachverständigen Heinrich Fraunholz und Herrn Oberamtsrat des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Bernd Ranninger, erarbeitet.

Wir danken den Beteiligten für die konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung.

Stand 26. Februar 2010

Merkblatt über die Gleichwertigkeit von Sicherheitsbehältnissen

Gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 WaffG kann die zuständige Behörde bei der Aufbewahrung von Waffen eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen. Entgegen verschiedenen geäußerten Auffassungen sind für die Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen Sicherheitsbehältnisse bzw. Stahlschränke nach VSMA¹-Einheitsblatt 24992 der Sicherheitsstufe A und B weiterhin zulässig, auch wenn diese Bauvorschrift am 31. 12. 2003 vom Herausgeber zurückgezogen worden ist. Solche Behältnisse werden heute noch hergestellt und angeboten. Die waffenrechtlich zulässige Aufbewahrung von Scusswaffen in solchen Behältnissen wird in § 36 Abs. 2 WaffG und § 13 Abs. 1 bis 4 AWAffV geregelt.

In dem VDMA-Einheitsblatt 24992 (Stand Mai 1995) werden die Mindestanforderungen an Stahlschränke der Sicherheitsstufen A und B im Wesentlichen wie folgt definiert:

Sicherheitsstufe	Wandaufbau	Blechschränke
A	einwandig	3 mm Stahlblech
B	(mehr)doppelwandig	im Summe 4,5 mm Stahlblech

Bei einem Stahlschrank der Stufe B zur freien Aufstellung (Standtresor) können die Wände z. B. mit Außenmaterial 3 mm bzw. 2,5 mm und mit Innenmantel dann 1,5 mm bzw. 2 mm bei einer gesamten Wanddicke von mind. 60 mm aufgebaut sein.

Abweichungen zu der Wand-/Türdicke von 60 mm für Stufe B sind bei Wand-Einbau- und Möbel-Einsatztresoren gegeben. Mindestgewicht der Behältnisse sind in dem VDMA-Einheitsblatt 24992 nicht vorgeschrieben.

Bei Stahlschränken über 100 cm Außenhöhe müssen zusätzlich oben und unten Verriegelungsbolzen vorhanden sein. Weitere Mindestanforderungen beziehen sich z. B. auf die Schließvorrichtung (Hochsicherheitsschloss = Doppelbartschlüssel) und eine Schlosspanzerung aus bohrhemmenden Material, die aber in der Praxis ohne entsprechendes Detailwissen nicht geprüft werden kann.

Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit nicht zertifizierter Sicherheitsbehältnisse wird man in der Praxis auf die oben genannten Mindestwandstärken der Stahlblechummantelung (Wände und Türen) bzw. Wanddicken abstellen können. Für eine Bewertung der Gleichwertigkeit von nicht zertifizierten Sicherheitsbehältnissen sind, neben Fotos insbesondere der Riegelbolzen und der Schlüssel, Angaben über die äußeren und inneren Abmessungen, den Wandaufbau sowie die Dicke der Stahlbleche von Wänden und Türen bzw. Gesamtwandstärke notwendig.

¹ Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.

Feststellung der Gleichwertigkeit von älteren, geprüften und zertifizierten Behältnissen

EN 1143-1 „Euronorm“ europäische Normierung von Wertbehältnissen

Wertschutzbehältnisse sind eingeteilt in Widerstandsgrade 1 bis 6

Prüfstelle: PTZ Posttechnisches Zentralamt

Bezeichnung/ Einstufung	Prüfstelle	Gleichwertige Einstufung
SG I	PTZ	Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992
SGII	PTZ	Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992
SG III	PTZ	Widerstandsgrad 2 nach EN 1143-1
SG IIIa	PTZ	Widerstandsgrad 3 nach EN 1143-1
SGIV, SG IVa	PTZ	Widerstandsgrad 4 nach EN 1143-1
SG IVb	PTZ	Widerstandsgrad 5 nach EN 1143-1

Prüfstelle: FuP Forschungs- und Prüfungsgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e. V.

Bezeichnung/ Einstufung	Prüfstelle	Gleichwertige Einstufung
C 1 nach RAL-RG 626/2	FuP	Widerstandsgrad 1 nach EN 1143-1
C 2 nach RAL-RG 626/2	FuP	Widerstandsgrad 2 nach EN 1143-1
GE I nach RAL-RG 626/3	FuP	Widerstandsgrad 2 nach EN 1143-1
D 1, D 10 nach RAL-RG 626/1 -/10	FuP	Widerstandsgrad 3 nach EN 1143-1
D 2, D 20 nach RAL-RG 626/2 -/20	FuP	Widerstandsgrad 4 nach EN 1143-1
E 10 nach RAL-RG 621/10	FuP	Widerstandsgrad 6 nach EN 1143-1

Prüfstelle: VdS Verband der Sachversicherer e. V. – Schadenverhütung GmbH

Bezeichnung/ Einstufung	Prüfstelle	Gleichwertige Einstufung
VdS 2450 Klasse N/0	VdS	Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1
VdS 2450 Klasse 1	VdS	Widerstandsgrad 1 nach EN 1143-1
VdS 2450 Klasse 2	VdS	Widerstandsgrad 2 nach EN 1143-1
VdS 2450 Klasse 3	VdS	Widerstandsgrad 3 nach EN 1143-1
VdS 2450 Klasse 4	VdS	Widerstandsgrad 4 nach EN 1143-1
VdS 2450 Klasse 5	VdS	Widerstandsgrad 5 nach EN 1143-1

Bezeichnung von zusätzlichen Sicherungsmerkmalen: KB – Kronenbohrerschutz (frühere Bezeichnung)
CD Coredrill – Kronenbohrerschutz (aktuelle Bezeichnung)

Mitglieder des Arbeitskreises Waffenaufbewahrung im Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger Bereich Bayern (Stand: 14. 03. 2010)

Folgende Schießstandsachverständige haben an einem Seminar „Gleichwertigkeit von Sicherheitsbehältnissen“ bei der Firma ZFS Sagerer in Nürnberg teilgenommen und sind somit qualifiziert, die Gleichwertigkeit von Sicherheitsbehältnissen zur Waffenaufbewahrung zu beurteilen und im Hinblick auf eine Gleichwertigkeit nach § 13 Abs. 5 Satz 1 AWaffV im Bezug auf die Sicherheitsstufen A und B nach VBMA 24992 zu bestätigen:

Alexander Berthold

Erlenstraße 4
83233 Bernau
Telefon (08051) 87 68
Fax (08051) 72 98
Mobil (0171) 7 11 30 09
E-Mail: Architektur-Berthold@t-online.de

Heribert Freundorfer

Bergweg 14 a
93138 Lappersdorf
Telefon (0941) 8 42 03
Fax (0941) 89 20 19
E-Mail: Sleepwalker56@gmx.de

Wolfgang Kink

Bavariaring 12
80336 München
Telefon (089) 5 32 85 30
Fax (089) 5 32 85 30
Mobil (0171) 8 05 27 05
E-Mail: wolfgang.kink@t-online.de

Hans-Christoph von Linstow

Weststraße 10
87561 Oberstdorf
Telefon (08322) 12 01
Fax (08322) 33 94
Mobil (0171) 5 71 82 47
E-Mail: ib@von-linstow.de

Ulf Müller

Untere Buchgasse 4
95326 Kulmbach
Telefon (09572) 33 59
Fax (09221) 9 32 82
Mobil (0176) 20 62 71 55
E-Mail: ulf.mueller.ibm@gmx.de

Ulrich Rackl

Pullacherstraße 10
83395 Seebruck
Telefon (08667) 4 47
Fax (08667) 80 97 02
Mobil (0172) 8 56 99 76
E-Mail: ulrich.rackl@gmx.de

Dieter Stiefel

Am Rain 3
85276 Pfaffenhofen
Telefon (08441) 7 10 53
Mobil (0170) 8 31 50 99
E-Mail: stiefel.paf@online.de

Jakob Stainer

Birkenallee 14
86911 Diessen a. A.
Telefon (08807) 61 20
Fax (08807) 50 34
Mobil (0171) 8 32 96 93
E-Mail: PJStainer@t-online.de

Swen Wichmann

Unt. Weinberg 34
97234 Reichenberg
Telefon (0931) 6 79 32
Fax (0931) 5 97 78
Mobil (0151) 23 34 19 19
E-Mail: architekturbuero.wichmann@t-online.de